

Geschäftsordnung des Beirates

von

elledorado - lesbisch-schwuler Förderkreis Berlin e.V.



Übersicht:

- I. Allgemeines
- II. Beiratssitzungen
- III. Behandlung von Förderanträgen

I. Allgemeines

§1 Zweck

1.1 Der Beirat hat die Aufgabe, die vom Förderkreis zur Vergabe bestimmten Fördermittel unter der Ansetzung der Kriterien §§ 2.1 und 2.2 der Vereinssatzung sowie §§ 11-13 dieser Geschäftsordnung unter Beachtung des Gleichheitsgebotes zu verteilen. Der Beirat erfüllt diese Aufgabe im Rahmen der Beiratssitzungen (siehe §§ 5-8 sowie §9). Ein Recht auf Mittel zur Förderung besteht nicht.

§2 Beiratsmitglieder

2.1 Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Beiratsmitglieder die durch die Mitgliederversammlung von elledorado e.V. in den Beirat gewählten Personen an.

§3 Dauer und Ende der Mitgliedschaft im Beirat

3.1 Ein Beiratsmitglied wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3.2 Die Wiederwahl ist möglich.

3.3 Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluß,
- c) Tod oder
- d) Abberufung durch die Mitgliederversammlung von elledorado e.V.

3.4 Bleibt ein Beiratsmitglied zwei aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen fern, so wird es automatisch aus dem Beirat ausgeschlossen, es sei denn, der Beirat erkennt zwingende Gründe an und beschließt mehrheitlich den Verbleib im Beirat.

§4 Pflichten und Rechte der Beiratsmitglieder

4.1 Die Beiratsmitglieder verpflichten sich, an den Arbeiten – insbesondere den Sitzungen – des Beirates teilzunehmen.

4.2 Alle Beiratsmitglieder sind berechtigt, alle den Zuständigkeitsbereich des Beirates betreffenden Unterlagen einsehen.

4.3 Die Beiratsmitglieder sind ihren Geschäftsbereich betreffend zur Geheimhaltung verpflichtet.

II. Beiratssitzung

§5 Die Beiratssitzung

5.1 Die Beiratssitzung besteht aus den Beiratsmitgliedern (§2) und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind.

5.2 Jedes anwesende Beiratsmitglied besitzt eine Stimme. Schriftliche Stellungnahmen abwesender Beiratsmitglieder werden in die Diskussion mit einbezogen.

5.3 Die Beiratssitzung hat ausschließlich die folgenden Befugnisse:

- a) die Beschlußfassung über Förderanträge,
- b) die Beschlußfassung über den Verbleib eines Beiratsmitglieds im Beirat (§ 3.4),
- c) die Beschlußfassung über die Änderung der Geschäftsordnung des Beirates (§8.5) und
- d) die Beschlußfassung zur Benennung von Versammlungsleitung und Schriftführung.

5.4 An den Beiratssitzungen können zusätzlich zu den Beiratsmitgliedern ohne Stimmrecht teilnehmen:

- a) als BerichterstatterIn zu einzelnen Förderanträgen die durch den Vorstand bestimmten Personen,
- b) der/die vom Beirat pro Sitzung bestimmte VersammlungsleiterIn (§8.1)
- c) der/die vom Beirat pro Sitzung bestimmte SchriftführerIn (§8.4)
- d) ein/e VertreterIn des Vorstandes von elledorado e.V.

5.5 Zum Ende einer jeden Beiratssitzung wird der Termin der nächsten Beiratssitzung festgesetzt.

§6 Einberufung der Beiratssitzung

6.1 Mindestens zweimal im Jahr findet eine ordentliche Sitzung des Beirates statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Beschlußvorlagen gemäß §§ 5.3 b) und c) müssen in der Tagungsordnung enthalten sein.

§7 Außerordentliche Beiratssitzung

7.1 Wenn zwingende Gründe vorliegen, kann der Vorstand eine außerordentliche Beiratssitzung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

§8 Beschlußfassung der Beiratssitzung

8.1 Die Beiratssitzung wird von einem Beirats- oder Vereinsmitglied geleitet, das von der Beiratssitzung zu Beginn bestimmt worden ist.

8.2 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht mindestens ein Beiratsmitglied die geheime Wahl beantragt.

8.3 Der Beirat faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

8.4 Beschlüsse gemäß §5.3 werden auf der Beiratssitzung von einem Beirats- oder Vereinsmitglied, das von der Beiratssitzung zu Beginn bestimmt worden ist, schriftlich fixiert und von allen anwesenden Beiratsmitgliedern unterschrieben. Sie werden mit dieser Unterschrift gültig. Eine weitere Protokollpflicht besteht nicht.

8.5 Geschäftsordnungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder beschlossen werden.

III. Behandlung von Förderanträgen

§9 Grundlegender Fördergedanke

9.1 Der Beirat vergibt Fördergelder ausschließlich zur finanziellen Unterstützung von Projekten. Diese können von Organisationen und Privatpersonen beantragt werden, dabei können Privatpersonen nur im Rahmen von Projekten gefördert werden.

§10 Öffentlichkeit

10.1 Die Beiratssitzungen sind nicht öffentlich.

10.2 Die zur Förderung ausgewählten Projekte sowie die Gesamtanzahl der Förderanträge werden veröffentlicht.

10.3 Auf Antrag kann bei Förderanträgen von Einzelpersonen durch Beschluß des Vorstandes von der Veröffentlichung abgesehen werden.

§11 Verfahrensweise

11.1 Förderanträge können jederzeit eingereicht werden.

11.2 Die Förderanträge werden vom Vorstand auf die Einhaltung der notwendigen Kriterien gemäß §13.1 geprüft.

11.3 Alle eingereichten Förderanträge werden dem Beirat zur Information vorgelegt.

11.4 Alle Förderanträge, welche mindestens zwei Wochen vor einer Beiratssitzung eingehen, werden auf dieser entschieden.

§12 Eilanträge

12.1 Der Beirat gestattet dem Vorstand, im Zeitraum zwischen den Beiratssitzungen dringende Förderanträge selbst zu beurteilen und gegebenenfalls über die Vergabe von Fördermitteln zu entscheiden. Diese Regelung betrifft ausschließlich Förderanträge, welche die Höhe von jeweils 1.000,- DM nicht überschreiten. Der Vorstand hat gegenüber dem Beirat auf der darauffolgenden Beiratssitzung Rechenschaft über die so vergebenen Fördermittel abzulegen.

§13 Kriterien der Mittelvergabe

13.1 Notwendige Kriterien:

- | | |
|----------------------|---|
| a) Grundzüge | Das Projekt ist inhaltlich lesbisch, schwul, und/oder transgender. |
| b) Berlin-Bezug | AntragstellerIn bzw. Projekt besitzen einen Berlin-Bezug. |
| c) Förderantrag | Der Antrag auf Fördergelder erfolgt mit Hilfe des vom Verein vorgegebenen und vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten Antragsformulars. |
| d) Zielvorstellungen | Der Förderantrag definiert klar formulierte und überprüfbare Zielvorstellungen. |
| e) Zeitrahmen | Für das Projekt ist ein klarer und überprüfbarer Zeitrahmen definiert. |
| f) Finanzplanung | Der Förderantrag legt klar und überprüfbar den finanziellen Umfang des Projektes und den Verwendungszweck der beantragten Fördersumme dar. |
| g) Realisierbarkeit | Das Projekt erscheint in der beantragten Form realisierbar. |
| h) Schutzklausel | Das Projekt gewährleistet die Auflagen des Kinder- und Jugendschutzes |

13.2 Begünstigende Kriterien:

- a) Nutzen Das Projekt strebt einen klar erkennbaren Nutzen bzw. eine nachvollziehbare Bedeutung für die queer Community an.
- b) Profil Das Projekt fördert die rechtliche Gleichstellung und gesellschaftliche Selbstverwirklichung von Lesben und Schwulen.
Das Projekt besitzt einen aufklärerischen Anspruch.
Das Projekt besitzt eine integrative Wirkung innerhalb der lesbisch-schwulen Community.
Inhalt bzw. Form des Projekts sind innovativ.
Inhalt bzw. Form des Projekts sind originell.
Das Projekt weist einen visionären Charakter auf.
- c) Reichweite Das Projekt ist auf eine große Reichweite/öffentliche Wirkung, insbesondere außerhalb der lesbisch-schwulen Community angelegt.
- d) Nachhaltigkeit Das Projekt ist auf eine nachhaltige Wirkung hin angelegt.
- e) elledorado Das Projekt dient der Unterstützung und Bekanntmachung von elledorado e.V..

§14 Formen der Mittelvergabe

14.1 Grundsätzlich erhalten alle vom Beirat genehmigten Projekte die Fördersumme zur direkten Nutzung ohne Pflicht zur Rückzahlung.

14.2 Projekte, welche nach Einschätzung des Beirates einen eher kommerziellen Charakter besitzen bzw. große finanzielle Einnahmen erwarten lassen, können von §14.1 abweichend auch in Form von einem unbedingt rückzahlbaren Darlehen gefördert werden. Die Kriterien der Rückzahlung legt der Beirat fest.

14.3 Die Förderung in Form einer Ausfallbürgschaft ist möglich. Näheres bestimmt der Beirat im Einzelfall.

§15 Inkrafttreten

15.1 Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft, sobald ihr zwei Drittel der anwesenden Beiratsmitglieder zustimmen.

Beraten und einstimmig beschlossen am 14. Juni 1999

Albert Eckert
Ulrike Folkerts
Maren Kroymann
Elisa Rodé
Ida Schillen
Wieland Speck

- 1) AntragstellerIn beantragt Fördermittel
- 2) elledorado weist Antrag BerichterIn zu und informiert BerichterIn über Antrag und AntragstellerIn über BerichterIn
- 3) BerichterIn überprüft Antrag auf Zulässigkeit nach §13.1
- 4) BerichterIn überprüft die/den AntragstellerIn
- 5) BerichterIn beurteilt das Projekt nach Punkten §13.2
- 6) BerichterIn legt Bericht und Vorschlag dem Beirat vor
- 7) Beirat berät Antrag innerhalb der vom Vorstand vorgebenen Gesamtfördersumme
- 8) Beirat beschließt Antrag
- 9) Beirat informiert Verein
- 10) elledorado informiert AntragstellerIn und formuliert Fördervertrag
- 11) AntragstellerIn unterzeichnet Fördervertrag
- 12) elledorado übergibt an AntragstellerIn Fördersumme
- 13) AntragstellerIn legt Rechenschaft über das abgeschlossene Projekt ab